

RECHT & RFG

FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit Serie
VRV 2015!

Herausgeber **Walter Leiss**

Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**

Redaktion **Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner, Katharina Pabel,
Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

Dezember 2021

04

169 – 208

Schwerpunkt

Datenschutz und Energie

Smart Cities: Daten zum Energieverbrauch im Gemeindegebiet

Rainer Silbernagl ➔ 172

How To – Energiegemeinschaften: Ein Überblick

Tatjana Katalan, Marie Sophie Reitingner und Christoph Lejsek ➔ 184

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 188

Beiträge

Übersicht fürs Jahresende: Erstellung Steuererklärungen und Rechnungsabschluss

Ursula Stingl-Lösch ➔ 194

Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde Stefan Leo Frank ➔ 190

Mitgliedschaft im Gemeindevorstand darf österreichischen

Staatsangehörigen vorbehalten bleiben Daniela Kraschowetz ➔ 197

VRV 2015: Darstellung von immateriellen Vermögenswerten (Teil 2)

Alexander Herbst und Veronika Meszarits ➔ 203

How To – Energiegemeinschaften: Ein Überblick

RFG 2021/31

§§ 16a, 16b
EIWOG;
§ 79f EAGBürgerenergie-
gemeinschaft;
Erneuerbare-
Energie-
Gemeinschaft;
gemeinschaft-
liche
Erzeugungs-
anlage;
Direktleitung

Das EAG-Paket (BGBl I 2021/150) ist seit seinem Inkrafttreten in aller Munde und stellt die Energiebranche gleichzeitig vor neue Möglichkeiten und Herausforderungen. Besonders brisant ist dabei das Thema Energiegemeinschaften. Die bisher einzige „Energiegemeinschaft“, die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nach § 16a EIWOG, wurde damit um die Bürgerenergiegemeinschaft und die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ergänzt. Dieser Überblick stellt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten übersichtlich dar; zudem wird auch auf die Direktleitung Bezug genommen, um in der Praxis die Wahl des geeignetsten Modells zu erleichtern.

Von Tatjana Katalan, Marie Sophie Reitinger und Christoph Lejsek

Inhaltsübersicht:

- A. Vergleich GEA, BEG und EEG
- B. Übersicht Direktleitung

Im Folgenden konkret behandelt werden die:

- **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA)** gem § 16a EIWOG;
- **Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)** gem § 16b EIWOG und
- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)** gem § 16c EIWOG und § 79f EAG.

Doch Vorsicht – der Teufel steckt dabei oftmals im Detail: Da das EAG-Paket noch sehr jung ist und es insb noch keine Rechtsprechung zu den neuen Energiegemeinschaften gibt, gestaltet sich die Abgrenzung bzw die Feststellung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum Teil schwierig. Im Einzelfall ist daher eine gesonderte Prüfung der Zulässigkeit des konkret geplanten Modells unabdingbar.

A. Vergleich GEA, BEG und EEG

	GEA	BEG	EEG
Rechtsgrundlagen	RL (EU) 2009/72/EG v 13. 7. 2009 bzw RL (EU) 2019/944 v 5. 6. 2019 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL); § 16a EIWOG	Art 16 RL (EU) 2019/944 v 5. 6. 2019 (Strombinnenmarkt-RL); § 16b EIWOG	Art 22 RL (EU) 2018/2001 v 11. 12. 2018 (Erneuerbare-Energie-RL , „RED II“); § 16c EIWOG; § 79f EAG
Allgemeines	Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage darf betrieben werden, dh es darf iW elektrische Energie erzeugt und verbraucht werden. Der Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist. Netzzugangsberechtigte haben einen Rechtsanspruch darauf, die GEA zu betreiben. Die Lieferantwahl der Endverbraucher darf nicht eingeschränkt werden (§ 16a Abs 1, 4 EIWOG).	Eine BEG darf elektrische Energie erzeugen und die erzeugte Energie verbrauchen, speichern oder (insb an Mitglieder) verkaufen. Auch darf sie im Bereich der Aggregation tätig sein und für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen ¹⁾ erbringen. Die freie Lieferantwahl wird nicht eingeschränkt. Ein Netzbetrieb ist zulässig ²⁾ (§ 16b Abs 1 EIWOG).	Eine EEG darf Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die erzeugte Energie verbrauchen, speichern oder (insb an Mitglieder) verkaufen. Weiters darf sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Die freie Lieferantwahl wird nicht eingeschränkt. Ein Netzbetrieb ist zulässig ³⁾ (§ 79 Abs 1 EAG; § 16c Abs 2 EIWOG).

1) Abs 1 nennt bspw Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge.

2) BEG können sich über das gesamte österr Marktgebiet erstrecken und Konzessionsgebiete verschiedener Verteilernetzbetreiber betreffen, ErläutRV 733 BlgNR 27. GP 26.

3) Siehe auch die Ausführungen zur örtlichen Abgrenzung.

	GEA	BEG	EEG
Örtliche Abgrenzung	Der Anschluss ist nur über Hauptleitungen im Nahebereich von Verbrauchsanlagen zulässig (iW auf derselben bzw zusammengehörigen Liegenschaft). Ein Direktanschluss an Anlagen des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigten ist unzulässig (Nähekriterium) ⁴⁾ (§ 16a Abs 2 EIWOG).	Kein Nähekriterium. ⁵⁾	Innerhalb einer EEG müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein (Nähekriterium) ⁶⁾ (§ 16c Abs 2 EIWOG).
Energieform	Elektrische Energie im Allgemeinen (§ 7 Abs 1 Z 23a EIWOG).	Elektrische Energie im Allgemeinen (§ 7 Abs 1 Z 6a EIWOG).	Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 79 Abs 1 EAG).
Mitglieder/ Gesellschafter	Teilnehmende Berechtigten (Netzzugangsberechtigte). Kein Teilnahmewang. ⁷⁾	Natürliche sowie (alle ⁸⁾) juristische Personen und Gebietskörperschaften. Die BEG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern/Gesellschaftern zu bestehen. Die Teilnahme ist offen und freiwillig (§ 16b Abs 2 EIWOG).	Natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU). ⁹⁾ Eine EEG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern/Gesellschaftern zu bestehen. Die Teilnahme ist offen und freiwillig ¹⁰⁾ (§ 79 Abs 2 EAG).
Organisation	Teilnehmende Berechtigten können einen Betreiber bestimmen, der sich vertraglich zum Betrieb der Anlage verpflichtet und dem Netzbetreiber angezeigt wird (§ 16a Abs 3 EIWOG). Die (teilnehmenden) Berechtigten und der Betreiber schließen einen Errichtungs- und Betriebsvertrag, der die geforderten Mindestregelungen enthält ¹¹⁾ (§ 16a Abs 4 EIWOG).	Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft o.Ä. ¹²⁾ (§ 16b Abs 2 EIWOG).	Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft o.Ä. (§ 79 Abs 2 EAG).

4) GEA zielen insb auf die gemeinsame Nutzung von Erzeugungsanlagen auf Mehrfamilienhäusern und anderen Gebäuden ab; ErläutRV 1519 BlgNR 25. GP 2.

5) Siehe FN 2.

6) Dementsprechend wird zwischen lokalen und regionalen EEG unterschieden.

7) ErläutRV 1519 BlgNR 25. GP 2.

8) Die Teilnahme von großen Unternehmen und Elektrizitätsunternehmensunternehmen ist zulässig, sofern diese die BEG nicht kontrollieren (siehe dazu unten). Auch bloße Zweckgesellschaften dürfen wohl teilnehmen.

9) Es ist nicht klar, ob nur der direkte Teilnehmer ein KMU sein muss, oder ob dessen Gesellschafter bzw der Konzern miteinzubeziehen ist. Dies ist immer im Einzelfall gesondert zu prüfen.

10) Im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme **nicht** deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein, womit die Teilnahme einer Gesellschaft, die rein zum Zweck der Teilnahme gegründet wird, wohl unzulässig ist. Gem § 16c Abs 1 EIWOG ist allerdings zu beachten, dass Erzeuger, die **elektrische Energie** in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich gem Abs 2 abgeben, nur an einer EEG teilnehmen dürfen, **sofern sie** nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler im Sinne des EIWOG **kontrolliert werden**. Ob und wann Tochter- und Beteiligungsunternehmen von anderen Erzeugern, Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern an der EEG teilnehmen dürfen, ist nicht eindeutig geregelt. Die Teilnahmevoraussetzungen sind im Anlassfall genau zu prüfen.

11) Vorgaben für den Netzbetreiber im Fall der Gründung einer GEA sind in § 16a Abs 5 bis 7 EIWOG geregelt. Die Aufteilung des erzeugten Stroms erfolgt dabei je nach Vereinbarung entweder statisch oder dynamisch.

12) Die Kontrolle innerhalb einer BEG ist auf natürliche Personen, Gebietskörperschaften und kleine Unternehmen, sofern diese nicht die Funktion eines Elektrizitätsunternehmens iSd § 7 Abs 1 Z 11 wahrnehmen, beschränkt. Kontrolle iSd Absatzes ist jedenfalls dann gegeben, wenn die für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehene satzungserweiternde Mehrheit bei den genannten Mitgliedern bzw Gesellschaftern liegt (§ 16b Abs 3 EIWOG). Kontrolle liegt überdies vor, wenn Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben; somit insb Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens sowie Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

	GEA	BEG	EEG
Hauptzweck	Erzeugen von elektrischer Energie zur Deckung des Eigenverbrauchs (§ 7 Abs 1 Z 23a EIWOG).	Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist in der Satzung festzuhalten. Die BEG hat Mitgliedern oder Gebieten vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen (§ 16 b Abs 2 EIWOG).	Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist in der Satzung festzuhalten. Die EEG hat Mitgliedern oder Gebieten vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen (§ 79 Abs 2 EAG).
Vorteile	Für den über die GEA erzeugten und verbrauchten Strom fallen keine Netzentgelte an. Auch daran anknüpfende Kosten wie der Ökostrombeitrag entfallen. ¹³⁾	Innerhalb einer BEG erzeugte, jedoch nicht verbrauchte Strommengen aus erneuerbaren Quellen können bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der innerhalb einer BEG insgesamt erzeugten Strommenge durch Marktprämie gefördert werden. ¹⁴⁾ In Ausnahmefällen könnte die Elektrizitätsabgabe entfallen ¹⁵⁾ (§ 16 b Abs 5 EIWOG).	Für den Bezug vom Träger der EEG durch die EEG-Teilnehmer wird der „Ortstarif“ an Netzegebühren verrechnet. ¹⁶⁾ EEG-Teilnehmer müssen für den Energiebezug weder Erneuerbaren-Förderbeitrag ¹⁷⁾ noch Grüngas-Förderbeitrag entrichten. ¹⁸⁾ Stromlieferungen an die EEG-Teilnehmer aus PV-Anlagen sind idR von der Elektrizitätsabgabe befreit. ¹⁹⁾ Innerhalb einer EEG erzeugte, jedoch nicht verbrauchte Strommengen können bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der innerhalb einer EEG insgesamt erzeugten Strommenge durch Marktprämie gefördert werden ²⁰⁾ (vgl § 75 Abs 5, § 76 Abs 5, § 80 Abs 2 EAG, § 2 Z 4 EIAbgG).
Eigentum und Verfügungsgewalt	Die Eigentumsverhältnisse an GEA sind in § 16 a EIWOG nicht geregelt. Es gelangen die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (ABGB, WEG) zur Anwendung. ²¹⁾ Eigentümer der Anlage können grundsätzlich sowohl der Betreiber der GEA als auch die teilnehmenden Berechtigten sein. Im zweiten Fall sollte die Pflicht zur Erhaltung, Wartung und Kostentragung im Errichtungs- und Betriebsvertrag geregelt werden.	Eigentümer von Erzeugungsanlagen dürfen sowohl die Gemeinschaft selbst als auch deren Mitglieder oder Dritte sein. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über diese Erzeugungsanlagen muss grundsätzlich (dh mit Ausnahme des Eigenverbrauchs durch Mitglieder, sog Prosumer) der Gemeinschaft selbst zuzukommen. Die Betriebsführung und Wartung der Erzeugungsanlagen kann wiederum von Dritten (zB Energieversorgungsunternehmen) übernommen werden. Auch Contracting- und Leasingmodelle sind zulässig.	
Beispiel	Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach eines Mehrparteienhauses im Eigentum der Gemeinde.	Eine Gemeinde errichtet eine PV-Anlage auf dem Schuldach, ihre Nachbargemeinde ein Kleinwasserkraftwerk. Sie teilen den selbst erzeugten Strom, um E-Ladestellen (für ihre Mitglieder) in den jeweiligen Gemeinden zu betreiben.	Eine Gemeinde errichtet auf dem Dach ihrer Lagerhalle eine PV-Anlage und verkauft die erzeugte Energie, die nicht direkt verbraucht wird, an Anrainer der Gemeinde, die auch in der EEG teilnehmen.
Sonstiges		Gemeinsame Bestimmungen §§ 16 d f EIWOG	

Tabelle 1: Vergleich GEA, BEG und EEG

13) Dies ergibt sich daraus, dass dieser Strom nicht aus dem Stromnetz bezogen wird.

14) Regelungen zur Förderung finden sich generell in § 16 b Abs 4 und 5 EIWOG.

15) So weit zumindest der Gesetzeswortlaut: Gem § 2 Z 4 EIAbgG ist elektrische Energie, **soweit sie mittels Photovoltaik** von Elektrizitätserzeugern, auch **von Erzeugergemeinschaften**, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern **selbst verbraucht** wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie **von der Elektrizitätsabgabe befreit**. AA offenbar die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, wonach für BEG außer der Marktprämie keine zusätzlichen finanziellen Anreize vorgesehen sind (<https://energiegemeinschaften.gv.at/vorteile-von-energiegemeinschaften/>, Stand 18. 10. 2021).

16) Der sog Ortstarif resultiert aus dem Nähekriterium der EEG. Die Verbrauchsanlagen sind mit den Erzeugungsanlagen entweder im Lokalbereich oder im Regionalbereich im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden. Je nachdem kommt dann der lokale oder der regionale Ortstarif zur Anwendung. Eine entsprechende Änderung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018) zur Regelung der Ortstarife wurde bereits im Entwurf veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist ist abgelaufen.

17) Bei dem **Erneuerbaren-Förderbeitrag** handelt es sich gem § 5 Z 15 EAG um jenen Beitrag, der von grundsätzlich allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel dient.18) Bei dem **Grüngas-Förderbeitrag** handelt es sich gem § 5 Z 26 EAG um jenen Beitrag, der von grundsätzlich allen an das öffentliche Gasnetz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel sowie der Abdeckung der Aufwendungen der Servicestelle für erneuerbare Gase dient.

19) § 2 Z 4 EIAbgG. IdS auch die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften; vgl dazu auch Fn 15.

20) Regelungen zur Förderung finden sich generell in § 80 EAG.

21) ErläutRV 1519 BlgNR 25. GP 11.

B. Übersicht Direktleitung

	Versorgung über Direktleitung (Neben dem EIWOG auf Bundesebene beinhalten auch die einzelnen Ausführungsgesetze der Länder Regelungen zur Direktleitung)
Rechtsgrundlagen	Art 34 RL (EU) 2009/72/EG v 13. 7. 2009 bzw Art 7 RL (EU) 2019/944 v 5. 6. 2019 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL); § 70 EIWOG
Allgemeines	Die Direktleitung stellt eine Ausnahme vom Primat des Verteilernetzes und damit vom Monopol der konzessionierten Verteilernetzbetriebe dar. Sie ermöglicht eine Direktversorgung mit Strom außerhalb des im jeweiligen Erzeugungsgebiet bestehenden Verteilernetzes. ²²⁾ Bei der Direktleitung handelt es sich entweder um eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet (erster Anwendungsfall), oder um eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet (zweiter Anwendungsfall). Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen (§ 7 Abs 1 Z 8 EIWOG).
Örtliche Abgrenzung	Es bestehen zwei Arten von Direktleitungen. Einerseits der sog „ Inselbetrieb “, bei dem eine Verbindung einzelner Stromproduktionsstandorte mit jeweils einzelnen Kunden ohne jegliche Anbindung des Erzeugers oder Kunden an das öffentliche Netz besteht (erster Anwendungsfall). Andererseits eine direkte Verbindung zwischen Elektrizitätserzeuger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit eigenen Betriebsstätten, eigenen Tochterunternehmen oder zugelassenen Kunden. Es kommt zu keinem unmittelbaren Stromaustausch zwischen Direktleitung und öffentlichem Netz (zweiter Anwendungsfall). ²³⁾
Energieform	Elektrische Energie im Allgemeinen (vgl § 7 Abs 1 Z 8 EIWOG).
Organisation	Die Direktleitung besteht zwischen Erzeuger oder Kunde bzw zwischen Erzeuger, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und eigener Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunde.
Hauptzweck	Versorgung von (einzelnen) zugelassenen Kunden, eigenen Betriebsstätten oder Tochterunternehmen mit elektrischer Energie (vgl § 7 Abs 1 Z 8 EIWOG).
Vorteil	Für den über die Direktleitung erzeugten Strom fallen keine Netzentgelte an. Auch daran anknüpfende Kosten wie der Ökostrombeitrag entfallen. ²⁴⁾
Beispiel	Ein Kleinwasserkraftwerk speist den produzierten Strom nicht ins öffentliche Netz ein, sondern liefert diesen über eine Direktleitung an das benachbarte Gemeindeamt, wobei kein Stromaustausch zwischen Direktleitung und öffentlichem Netz erfolgt.

Tabelle 2: Übersicht Direktleitung

22) Moser/Stangl, Ökostrom direkt: Rechtliche Vorgaben für Direktleitungen, RdU 2020, 49 (50).

23) Vgl Moser/Stangl, Ökostrom direkt: Rechtliche Vorgaben für Direktleitungen, 51f. Siehe auch die Ausführungen unter Allgemeines.

24) Dies ergibt sich daraus, dass kein direkter Stromaustausch zwischen Direktleitung und öffentlichem Netz besteht.

→ Zum Thema

Über die Autorinnen und den Autor:

Dr. Tatjana Katalan ist Rechtsanwältin und Partnerin der E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwälts GmbH mit Büros in Wien, Graz und Klagenfurt. Dr. Marie Sophie Reitinger und Mag. Christoph Lejsek, BSc (WU), sind als selbständige Rechtsanwältin und Substitute der E+H Eisenberger + Herzog RA GmbH tätig.

Kontaktadresse: E+H Eisenberger + Herzog RA GmbH, Frauengasse 5, 8010 Graz; Wienerbergstraße 11, 1100 Wien. E-Mail: t.katalan@eh.at; m.reitinger@eh.at Internet: www.eh.at

Von denselben Autorinnen erschienen:

Katalan (vormals *Dworak/Reitinger*, Die Ökostrom-Förderung nach dem EAG, RFG 2021/21;
Katalan (vormals *Dworak*) (Hrsg), Präklusion im Baurecht, Schriftenreihe RFG 2/2021;
Katalan-Dworak, Praxishandbuch Gewerbeordnung (2019);
Wagner-Reitinger, Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG, ÖJZ 2019/27.

Zum Thema Erneuerbare Energien bzw Energiegemeinschaften in der RFG erschienen:

Padevetova, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie, ihre Vorteile und Nachteile für die Beteiligten, RFG 2013/2;
Padevetova, Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energie – ein Update, RFG 2013/33;
Taucher, „Grüner Strom“ – Abgaben auf Windkraft- und Photovoltaikanlagen, RFG 2014/36;
Laubermair, Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Baurecht und im Elektrizitätsrecht, RFG 2014/37;
Solleder/Henhofer, Investitionen in Erneuerbare Energien, RFG 2014/38;
Pirstner-Ebner, Förderungsmodelle für „grüne Kraftwerke“, RFG 2014/39;
Schlögl, Windkraft in der Raumordnung der Bundesländer, RFG 2015/12;
Hofmann, Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen, 2021/10;
Autengruber/Tamerl/M. Müller/Schwager, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – die Zukunft der kommunalen Energieversorgung?
Katalan/Reitinger, Die Ökostrom-Förderung nach dem EAG, RFG 2021/21.

